

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSFORSCHUNG
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS HERAUSGEGEBEN
VON PETER SCHÖLLER UND ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR
SCHRIFTLÉITUNG: KARL-HEINZ KIRCHHOFF UND KARL TEPPE

31. BAND

1981

ASCENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG · MÜNSTER

IN VERBINDUNG MIT

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/WIEN

Wilfried Reininghaus

Westfälische Nachbarschaften als soziale Gruppen des Gildetypus

Bemerkungen anlässlich neuer Untersuchungen über Nachbarschaften und Vereine.

Nachbarschaften beanspruchen in jüngster Zeit verstärkt das wissenschaftliche Interesse. B. Schwing veröfentlichte am Ende des Jahres 1979 seine Dissertation „Nachbarschaften und Vereine in Ahaus. Studien zur Kultur und Bedeutung organisierter Gruppen“.¹ Für den Raum Westfalen ist wegen der Vergleichsmomente ferner die zur gleichen Zeit erschienene Arbeit von K. Keller „Nachbarschaft im Gelderland“ aufschlußreich.² Namentlich Schwing's Arbeit bemüht sich um methodische Neuerungen bei der Erforschung der Nachbarschaften. Diese im folgenden noch zu würdigende Leistung gibt aber um so mehr Anlaß, nach den historischen Wurzeln der Nachbarschaft zu fragen. Gerade im Zuge einer wiederaufkommenden Diskussion über die Gilden in der europäischen Sozialgeschichte hat die Berücksichtigung der Nachbarschaften ihr besonderes Gewicht.³ Das eröffnet auch Chancen, die wenig bekannten Formen der Nachbarschaften in der Grafschaft Mark – historisch wie volkskundlich – zu erschließen.

I.

Schwing's Arbeit über Ahaus darf mit Recht für sich in Anspruch nehmen, Pionierarbeit geleistet zu haben. Anhand westfälischer Nachbarschaften und Vereine ist zuvor noch nicht versucht worden, das innere Gefüge dieser sozialen Gruppen durch Interviews, Fragebogenaktionen, Auswertung der Zeitungen usw. aufzuschlüsseln.⁴ Schwing erweiterte damit ganz entschieden das Verfahren, welches F. Krins in dem Standardwerk über „Nachbarschaften im westlichen Münsterland“ zugrundelegte, nämlich die Auswertung der Nachbarschaftsstatuten und -bücher.⁵ Die jüngere Arbeit, von H. Siuts angeregt, profitiert von einem veränderten Selbstverständnis der Volkskunde, die sich als Kulturwissenschaft begreift, kulturelle Objektivierung von Gruppen, also Gegenstände, Attitüden, Meinungen erforscht und auf Methoden der empirischen Sozialwissenschaft zurückkommt.⁶ Daß Vereine dabei ein volkskundliches Thema sein können, ist keineswegs selbstverständlich, sondern erst Ergebnis einer Neuorientierung der Volkskunde in den letzten zwanzig Jahren.⁷ Überzeugend ist das Schema der Kategorien, welches Schwing entwickelte, um die zwei Nachbarschaften und zwei Schützenvereine, die er auswählte, miteinander zu vergleichen. Er führte an: 1) Entstehung, örtliche Lage, Struktur; 2) Zweck und Ziel; 3) Mitglieder; 4) Vorstand; 5) Versammlungen; 6) Beitragssätze; 7) Anteilnahme an Tod, Geburt, Heirat und anderen Ereignissen; 8) Sanktionen der Gruppe; 9) Feste; 10) Sachgüter.

Der Autor zog im Schlußkapitel eine ergebnisreiche Bilanz der Gruppenanalysen, die man sich allerdings übersichtlicher gewünscht hätte. Geselligkeit und gegenseitige unentgeltliche Hilfeleistung standen im Mittelpunkt der Nachbarschaften.⁸ Das äußerte sich in Festen, gemeinsamem Essen und Trinken einerseits, den

¹ Burkhard Schwing: Nachbarschaften und Vereine in Ahaus. Studien zu Kultur und Bedeutung organisierter Gruppen. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, hrg. von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe, Heft 18), Münster 1979.

² K. Keller: Nachbarschaft im Gelderland. Geldern 1979.

³ Hierzu jetzt O. G. Oexle; Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, hg. von A. Zimmermann, Berlin/New York 1979 (= Miscellanea Mediaevalia 12/1), S. 203–226, S. 216 zu Nachbarschaften.

⁴ Schwing, S. 24ff.

⁵ F. Krins: Nachbarschaften im westlichen Münsterland, Münster 1952 (= Schriften der Volkskundlichen Kommission 10), S. 29ff. Vgl. hierzu Schwing, S. 3: es „kann... heute nicht mehr genügen, fast ausschließlich auf der Basis schriftlicher Quellen ein realistisches Bild der Lebens organisierter Nachbarschaften zu entwickeln“.

⁶ Vor allem H. Bausinger et al., Grundzüge der Volkskunde, Darmstadt 1978, I. M. Greverus, Kultur und Alltagswelt. Eine Einführung in Fragen der Kulturanthropologie, München 1978; siehe auch Schwing, S. 29.

⁷ Grundlegend H. Bausinger, Vereine als Gegenstand volkskundlicher Forschung, in: Zeitschrift für Volkskunde 55 (1959), S. 98–104; vgl. Schwing, S. 12ff.

⁸ Schwing, S. 428ff. Dieser Befund ist nicht zuletzt eine Widerlegung der einflußreichen These von Below, der zwischen Geselligkeit und gegenseitiger Hilfe einen Gegensatz sah, G. von Below, Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden, in: Historische Zeitschrift 106 (1911), S. 268–294, hier: S. 288f. Gegen diese Ansicht wandte sich schon S. Sieber, Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste, in: Archiv für Kulturgeschichte 11 (1915), S. 455–482, 12 (1916), S. 56–78; hier: 11, S. 469.

spezifischen Pflichten der Notnachbarn andererseits, was vor allem beim Tod in Form der Leichenfolge usw. faßbar wurde. Wandel und Kontinuität der Ahauser Nachbarschaften in den letzten 100 Jahren hat Schwering gut herausgearbeitet. Die Modernisierung schlug sich darin nieder, daß die Verpflichtung des einzelnen Mitgliedes weniger persönlich wurde, daß die Eigengerichtsbarkeit verkümmerte, daß die Frauen in jüngerer Zeit einbezogen wurden, daß die Unterhaltung auf Festen stärker betont wurde und schließlich daß die verbindliche Leichenfolge fortfiel. Wesentliche Elemente der historischen sozialen Gruppen blieben aber gleichermaßen noch präsent und ziehen deshalb die Aufmerksamkeit auf sich. Die Ahauser Nachbarschaften übten das Rügen als besondere Form der Gerichtsbarkeit aus, was bereits in spätmittelalterlichen Handwerkervereinigungen eine große Rolle spielte.⁹ Interessanterweise griffen die Nachbarschaften in Ahaus auf den Montag vor Estomihi bis ins 20. Jahrhundert als Tag ihres Festes zurück.¹⁰ Sie bedienten sich damit eines Brauchs, der schon für Gildefeste in Nordwestdeutschland seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar ist.¹¹ Zur Identifikation dienten den Nachbarschaften Fahnen, wie sie uns bei Zünften, den Knappschaften der Bergleute und Gesellengilden begegnen.¹²

Der Vergleich der Nachbarschaften mit den Vereinen der Moderne bot sich an, weil bestimmte Elemente der Nachbarschaften in Ahaus nach dem Vorbild der Vereine gestaltet wurden. Vor allem in der Möglichkeit, aus der Nachbarschaft auszutreten, sah Schwering ein Element, das dem modernen Vereinswesen entstammt.¹³ Auch die Funktionen innerhalb des Vorstandes der zuletzt gegründeten Nachbarschaft sind dem Vereinsrecht entnommen.¹⁴ Ansonsten aber konnten die Schützenvereine des 19. und 20. Jahrhunderts von den Nachbarschaften deutlich abgegrenzt werden. Die Schützenvereine waren enger der Obrigkeit verbunden und übernahmen in der NS-Zeit sogar paramilitärische Aufgaben. Ferner rekrutierten die Schützenvereine ihre Mitglieder vor allem aus der Mittelschicht und schlossen Frauen weitgehend aus. Gemeinsamkeiten zwischen Nachbarschaften und Schützenvereinen ermittelte Schwering in den Institutionen ‚Mitgliederversammlung‘ und ‚Vorstand‘, in der Rolle der Feste (Schützenfest und Nachbarschaftsfeier als gleichgewichtige Schwerpunkte), in den Resten der Gerichtsbarkeit und der gegenseitigen Unterstützung sowie im gemeinsamen Besitz von Sachgütern wie z. B. der Fahne.

II.

Gerade diese Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden sozialen Gruppen hätten aber veranlassen müssen, die Frage nach dem Ursprung und der Herkunft von Nachbarschaften und Vereinen anders zu beantworten, als dies die Forschung bisher getan hat. Schwering berichtete darüber im ersten Kapitel seiner Arbeit. Mit K. S. Kramer nahm Schwering eine „gewisse Verwandtschaft“ der Nachbarschaften zu Gilden, Zünften und Bruderschaften an,¹⁵ während er Vereine von Nachbarschaften ausdrücklich abgrenzte.¹⁶ „Der Verein als Gruppenphänomen im modernen Sinn ist im Gegensatz zur Nachbarschaft eine junge Erscheinung, deren Auftreten mit den epochemachenden Aufklärungsideen aufs engste verbunden ist“, behauptete Schwering.¹⁷ Und weiter: der Verein „war die ideale Form des freien und individuellen Zusammenschlusses gleichgesinnter Mitglieder, ein Mittel zur Weckung und Verwirklichung von Interessen.“¹⁸ Grundlage solcher Betrachtungsweise ist die Annahme von Th. Nipperdey und H. Brandt, daß dort „Vereine und Zusammenschlüsse entstanden ..., wo korporative Bindungen sich lockerten oder auflösten, wo freischwe-

⁹ Schwering, S. 115, 440, 444. Zur Rügegerichtsbarkeit ist immer noch grundlegend H. Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsverfolgung, Wien 1891 (= SBB Akademie d. Wissenschaften Wien 125); neuerdings K. S. Kramer, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 61ff. Zum Rügen in Gesellengilden vgl. W. Reininghaus, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981, S. 105f.

¹⁰ Schwering, S. 121.

¹¹ Zur Montagsfeier siehe Reininghaus (wie Anm. 9), S. 161ff. mit weiterer Literatur.

¹² Schwering, S. 459; vgl. hierzu jüngst K. Tenfelde, Das Fest der Bergleute, in: G. A. Ritter (Hg.), Arbeiterkultur, Königstein/Ts. 1979, S. 209–245.

¹³ Schwering, S. 541, unter Hinweis auf Krins (wie Anm. 5), S. 40.

¹⁴ Schwering, S. 464.

¹⁵ Ebd., S. 11 mit Anm. 35; Kramer (wie Anm. 24).

¹⁶ Schwering, S. 18ff. Die Wahl der Schützenvereine als exemplarisch für das Vereinswesen der Neuzeit trug sicher zu den angeführten Widersprüchen bei. Bekanntlich besaßen die Schützenvereine Gildestruktur, vgl. Th. Reintges, Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden, Bonn 1963 (= Rheinisches Archiv 58), hier: S. 326, Oexle (wie Anm. 3),

S. 217. Schwering, S. 544, kam hierauf selbst zurück.

¹⁷ Schwering, S. 19.

¹⁸ Ebd., S. 21.

bende Interessen und Zwecke neue organisatorische Bindungen suchten.“¹⁹ In den traditionellen sozialen Gebilden währte Nipperdey die Individuen bevormundet und zu einem auf freien Willen beruhenden Zusammenschluß nicht befähigt. Diese Ansichten, die in die Gegenüberstellung von vormoderner Korporation und moderner Assoziation münden, laufen der historischen Wirklichkeit zuwider. Nicht zuletzt die Ahauser Beispiele deuten das an. O. G. Oexle legte jüngst die Implikationen dieses Deutungsschemas dar, welches Mittelalterlichkeit als Demonstrationsobjekt verwendet und dabei verkennt, daß im Mittelalter die sozialen Gruppen vom Gildetypus auf den freien Willen der einander verpflichteten Individuen gegründet waren.²⁰ Der vorweg von Schwering behauptete krasse Gegensatz zwischen Nachbarschaften und Vereinen wird sowohl durch die Ergebnisse seiner Arbeit, die noch für die Gegenwart Übereinstimmungen zwischen beiden Formen zeigt, wie auch durch die geschichtliche Entwicklung widerlegt. So sehr die Zwecke der angeblich „neuen“ Vereine im 18./19. Jahrhundert von denen der älteren sozialen Gebilde abwichen, die Institutionen der Vereine (Versammlungen, Wahlen, Vorstände usw.) entwickelten solche der Gilden weiter und sind ohne Kenntnis der Gildengeschichte nicht zu verstehen.²¹ Deshalb erscheint es notwendig, die Zugehörigkeit der im Vergleich mit den Vereinen älteren Nachbarschaften zum Gildetypus zu untersuchen.

III.

Eine Gilde soll definiert sein als Gruppe, die auf einem gegenseitig geleisteten Eid beruht und den Mitgliedern gegenseitigen Schutz und Beistand in allen Lebensbereichen vermittelt.²² Nach den karolingischen Ortsgilden konstituierten sich seit dem 11. Jahrhundert die Gilden der Kaufleute und der Handwerker, die Bruderschaften und „universitates“ der Magister und Studenten. Wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter wurden von den Gilden getragen. Die Verwandtschaft der Nachbarschaften, definiert als ein über die geographische Nähe hinausgehendes Verhältnis (Schwering),²³ mit den Kaufmanns- und Handwerker-gilden war der Forschung schon bisher durchaus geläufig. Umstritten war und ist die konkrete Zuordnung. K. S. Kramer hielt gar die weitere Beschäftigung mit dieser Frage für wenig sinnvoll und bestand auf dem Wandel von rechtlicher Nachbarschaft, also auch der Stadtgemeinden, zur persönlichen Nachbarschaft als wesentlichem Kennzeichen.²⁴ Hingegen machte S. Sieber darauf aufmerksam, daß den Nachbarschaften im Gegensatz zu den übrigen Genossenschaften der Eid gefehlt habe.²⁵ Im Rahmen seiner bisweilen ätzenden Kritik an J. Sommer, der die westfälischen Nachbarschaften in Stadt und Land auf die fränkischen Gilden zurückgeführt hatte, bemängelte G. von Below: „Auffällig ist es, daß Sommer nicht untersucht, ob der Eid als konstitutiver Faktor der Gilde (sc. der Nachbarschaft) galt.“²⁶ F. Krins grenzte dann folgerichtig die ländlichen und städtischen Nachbarschaften von den Gilden der Karolingerzeit ab, weil ihnen der Eid gefehlt habe.²⁷ Soweit ersichtlich brachte K. H. Quirin als einziger Historiker in jüngerer Zeit die Nachbarschaften (des mitteldeutschen Raums) in eindeutige Beziehung zum Typus der Gilde als freier Einung.²⁸

Wenn man Oexles Definition der Gilde folgt, steht und fällt die Zuordnung der Nachbarschaft zur Gilde mit dem Eid. Alle übrigen Elemente, das gemeinsame Mahl der Mitglieder,²⁹ die Gerichtsbarkeit als Folge der

¹⁹ Zitat: H. Brandt, Ansätze einer Selbstorganisation der Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsprobleme, Berlin 1978 (= Beihefte zu „Der Staat“ 2), S. 51–67, hier: S. 52. Grundlegend für Brandts und andere Arbeiten zu den Vereinen des 18./19. Jahrhunderts: Th. Nipperdey, Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung, in: ders., Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976, S. 174–205.

²⁰ Oexle (wie Anm. 3), S. 221ff.

²¹ Aufgezeigt wurde das anläßlich der Erörterung der Frage, in welchem Ausmaß die Gewerkschaften auf Gesellengilden zurückgingen, Reininghaus (wie Anm. 9), S. 233.

²² Oexle (wie Anm. 3), S. 204.

²³ Schwering, S. 1.

²⁴ K. S. Kramer, Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, München-Pasing 1954, S. 74ff., hier: S. 85.

²⁵ Sieber (wie Anm. 8), 11, S. 459.

²⁶ Below (wie Anm. 8), S. 290; J. Sommer, Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden, in: Archiv für Kulturgeschichte 7 (1909), S. 393–476.

²⁷ Krins (wie Anm. 5), S. 60.

²⁸ K. H. Quirin, Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jahrhunderts, Göttingen 1952 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 2), S. 46f., 49, 73.

²⁹ Vgl. hierzu G. Simmel, Soziologie der Mahlzeit, in: ders., Brücke und Tür, hg. von M. Landmann, Stuttgart 1957, S. 243–250, sowie P. Löffler, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975 (= Forschungen zur Volkskunde 47), S. 247ff.

Verwillkürung der Mitglieder,³⁰ das Fest, die religiösen Aspekte, sind in Nachbarschaften derart exponiert, daß die Ausweisung der Nachbarschaft als Gilde sich förmlich aufdrängt. Aber: warum fehlt der Eid? Hierfür sind eine Reihe von Gründen anzuführen, die bislang in der Nachbarschaftsliteratur noch nicht ernsthaft diskutiert wurden, auch nicht diskutiert werden konnten, weil eine sozial- und rechtsgeschichtliche Aufarbeitung des Eides bislang fehlt.

Erstens ist zu berücksichtigen, daß umfassendere Nachrichten über Nachbarschaften aus dem Mittelalter nicht vorhanden sind, wenngleich in Westfalen einzelne Elemente in den Quellen benannt werden. Reichhaltigere Hinweise erhalten wir aber erst seit dem 16. Jahrhundert.^{30a} Die Frühgeschichte der Nachbarschaften wird also stets auf Hypothesen angewiesen sein.

Zweitens läßt sich immer wieder seit dem 9. Jahrhundert beobachten, daß in geographischer Nähe lebende Menschen auf Eid beruhende Einungen (= conjurationes) gründeten. Dazu gehören die karolingischen Ortsgilden, aber auch die städtischen Kommunen sowie die ländlichen Eidgenossenschaften.³¹

Drittens wurden diese geschworenen Einungen häufig von der Obrigkeit verfolgt; „conjuratio“ und „conspiratio“, also Verschwörung, wurden gleichgesetzt.³² Die wechselseitigen Bindungen der Gildemitglieder liefen nämlich den vertikalen, seitens der Obrigkeit geschaffenen Bindungen entgegen. Im übrigen übersah Below, daß Sommer eines dieser Verbote, die Constitutio pacis Friedrichs I. (1158 in Roncaglia) sehr zu Recht als Beweis für ländliche Gilden anführte, die auf Eid beruhten.³³

Viertens wird man angesichts der wiederholten Verbote des Eides mit Veränderungen des konstitutiven Aktes der Gilden zu rechnen haben. Th. Helmert wies unlängst nach, welchen Modifikationen in dieser Hinsicht die Bruderschaften im Laufe des Mittelalters unterlagen.³⁴ Die Gesellengilden stützten sich auf das Gelöbnis und die eidesstattliche Verpflichtung als weniger verfängliche Formen, was aber der Intensität ihrer Bindungen keinen Abbruch tat.³⁵ H. von Loesch mutmaßte daher, daß „man im ausgehenden Mittelalter auf eine solche Eidesleistung verzichten konnte.“³⁶ Zu vermuten ist, daß der Eid oder andere Formen der gegenseitigen Verpflichtung in Nachbarschaften unter der Kritik der Städte und der landesherrschaftlichen Obrigkeit zurücktraten. Dafür kam das gemeinsame Mahl als weiteres für die Gilde konstitutives Element stärker zur Geltung.³⁷ Die Gelage, die wie der Eid ständig angegriffen und diffamiert wurden, waren für die Solidarität der Nachbarn ganz besonders wichtig, die auf die wechselseitige Hilfe lebensnotwendig angewiesen waren. Sie ging ein in die verschiedenen Bereiche des Lebens, wobei die von uns als getrennte empfundenen Momente der Arbeit, der Religion und der Geselligkeit miteinander verflochten waren.³⁸ Je nach den geographischen, politischen und kulturellen Bedingungen formten sich die Nachbarschaften sehr unterschiedlich aus. Vor allem ihre Beziehungen zur Kirche und zur städtischen wie ländlichen Obrigkeit nahmen stark voneinander abweichende Gebilde an. Diese Vielgestaltigkeit wurde z. B. bei der Diskussion über das Verhältnis von Bauernschaft und ländlicher Nachbarschaft bzw. Gilde in Westfalen außer acht gelassen.³⁹ Ebenso ist die Ansicht, Bruderschaften seien keine Vorläufer der Nachbarschaften gewesen, generell kaum durchzuhalten, weil schon Sommer Beweise für eine entgegengesetzte Auffassung lieferte.⁴⁰

Wir haben es – und das zeigt auch der Vergleich mehrerer Landschaften – innerhalb der Region Westfalen mit Nachbarschaften zu tun, deren Elemente bei allen individuellen Abweichungen im wesentlichen identisch sind.⁴¹ Die Entstehungsgründe und Entwicklungen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nachbarschaften lassen sich indessen schwerlich auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Das gilt insbesondere für die Beziehungen zur Stadtgemeinde. Krins' Ergebnis für das westliche Münsterland ist m. E. kaum zu verallgemeinern: „Die Nachbarschaft hat im städtischen Gemeinwesen weder wesentliche Verwaltungs- noch rechtliche Aufgaben zu lösen.“⁴² Dem stehen nicht nur die Befunde von Quirin für Mitteldeutschland und von

³⁰ Vgl. Oexle (wie Anm. 3), S. 209ff.

^{30a} Hierzu Quirin (wie Anm. 28), S. 82.

³¹ Oexle (wie Anm. 3), S. 216f.

³² P. Michaud-Quantin, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen âge latin*, Paris 1970, S. 129ff.

Diese Gleichsetzung galt insbesondere auch bei Gesellengilden, W. Reininghaus, *Die Straßburger „Knechteordnung“ von 1436. Ihre Entstehung und ihre Bedeutung für die Geschichte der Gesellengilden am Oberrhein*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 126 (= N. F. 87) (1978), S. 131–143.

³³ Sommer (wie Anm. 26), S. 402; der Text der Constitutio pacis in: *MGH LL Const.* 1, S. 246, c. 6.

³⁴ Th. Helmert, *Der große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert*, Diss. Münster 1979, S. 34ff.

³⁵ Reininghaus (wie Anm. 9), S. 78ff.

³⁶ H. von Loesch in einer Mitteilung an Below, zitiert bei Below (wie Anm. 8), S. 290 Anm. 1.

³⁷ Vgl. Anm. 29.

³⁸ Hierzu Oexle (wie Anm. 3), S. 206, der die Ergebnisse des Anthropologen M. Mauss zugrundelegte.

³⁹ Insofern trifft die Kritik von Below (wie Anm. 8) und Krins (wie Anm. 5) an Sommer (wie Anm. 26) zu.

⁴⁰ Vgl. Sommer, S. 419ff., dagegen Krins, S. 58. Vgl. auch Anm. 57.

⁴¹ Vgl. zusammenfassend zu Geselligkeit und gegenseitiger Hilfe in den Ahauser Nachbarschaften Schwering, S. 429ff.

⁴² Krins (wie Anm. 5), S. 56.

Kramer für Bayern entgegen.⁴³ Auch in Westfalen können gegenteilige Entwicklungen festgestellt werden. Es erscheint daher verfehlt, für das sich wandelnde Verhältnis von Stadt- bzw. Landgemeinde und Nachbarschaften seit dem Spätmittelalter als dem Kernproblem der Frage nach der Herkunft der Nachbarschaften einen überall gleichen Weg annehmen zu wollen. Vielmehr werden die Befunde für jeden Ort andere Nuancen erbringen. Folgende Möglichkeiten könnten in Einzelfällen überprüft werden:

1. Die Nachbarschaften entstanden spontan und entwickelten sich unbeeinflusst neben der Stadt- und Landgemeinde weiter.
2. Die Nachbarschaften bildeten Einheiten in den Stadt- und Landgemeinden, übernahmen wesentliche Funktionen der Gemeinde (z. B. Verteidigung, Feuerschutz usw.) und partizipierten an der kommunalen Selbstverwaltung.
3. Zwischen dem ersten und dem zweiten Typus erscheinen viele Varianten denkbar.
4. Soziale Gruppen benachbarter Menschen konnten den Charakter einer Bruderschaft annehmen bzw. gingen aus einer Bruderschaft hervor.⁴⁴

IV.

Eine zusammenfassende Geschichte der Nachbarschaften im Bereich der ehemaligen Grafschaft Mark ist ein Desiderat. Sie könnte sich an Kellers Arbeit über Nachbarschaften im Gelderland ausrichten. Zwei wichtige Phasen müßte sie erfassen und dann örtliche Unterschiede herausarbeiten. Erstens wäre zu klären, welchen Anteil die Nachbarschaften an den Gemeinden in Stadt und Land besaßen. Dieser Aspekt besitzt für die Diskussion über den Ursprung der Nachbarschaften Vorrangigkeit. Zweitens ist der Wandel der Nachbarschaften im Verlauf jenes Prozesses aufzuzeigen, in dem die Industriegesellschaft der Gegenwart entstand.

1. Gerade auf dem Gebiet der heutigen Stadt Schwerte nach der Gebietsreform hat sich seit langem ein reges Nachbarschaftsleben entfaltet. Vergleiche zwischen den Schichten und Nachbarschaften in Schwerte, Westhofen und Ergste könnten exemplarisch für das mittlere Westfalen sein. Hier interessiert die Frage nach dem Ursprung, d. h. es gilt die frühesten Nachrichten zu bewerten.

Über die Schichte in Schwerte hat man erste Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert. Für ein Bestehen vor 1570 fehlen Beweise.⁴⁵ Es ist in Erwägung zu ziehen, ob die Schichte sich nicht an älteren, d. h. vorreformatorischen Vorbildern orientierten. Sie übernahmen die Quatembertermine als Zahltag für Wachsgelder. Quatember oder umgangssprachlich Fronfasten verweisen aber auf die Bruderschaften, von denen in Schwerte zwei bestanden, ehe sie in der Reformation aufgelöst wurden.⁴⁶ Eine Anlehnung an Elemente der Bruderschaft erscheint jedenfalls plausibler als N. Kaufholds Vermutung, daß „in Schwerte sich die Bürgerschaft gegen ein allzu autokratisches Regiment des Rates der Stadt aufgelehnt hat und die Macht des Rates dadurch zerschlug, daß sie zehn Unterbezirke, eben unsere alten Schichte, ins Leben rief.“⁴⁷ Die 1397 Schwerte verliehenen Stadtrechte übernahmen das Recht der Stadt Iserlohn und lassen insofern keinerlei Einfluß Schwerter Bürger auf die Gestaltung erkennen. Eine Urkunde von 1427 nannte als städtische Organe „burgermestere, rait, ghilde ind ganse gemeynede der Stat“, was erhärtet, daß die Schichte mindestens in der von Kaufhold vermuteten Weise nicht an der Schaffung der Stadtrechte beteiligt waren.⁴⁸ Daß die Schwerter Schichte allerdings im 17. Jahrhundert sowohl ein Mitspracherecht bei kommunalen Streitfragen besaßen und eine Art „unterer Verwaltungsbezirk“ darstellten, ist verbürgt.⁴⁹ „Hauptaufgabe der Schichte war der Feuerschutz“, ferner zogen sie in Schwerte Steuern ein und hatten Wege, Gräben und Teiche zu reinigen.

Die Geschichte der Westhofener Nachbarschaften kreist um zwei Daten. Erstens: im Jahr 1401 bestätigte der Graf von Kleve-Mark die alten Rechte, darunter den Modus der Bürgermeister-Wahl.⁵⁰ Der Bürgermeister

⁴³ Quirin (wie Anm. 28), S. 46ff., Kramer (wie Anm. 24), passim, vor allem, S. 76.

⁴⁴ Einzubeziehen sind jetzt die Überlegungen von L. Remling, Bruderschaften als Forschungsgegenstand, Jb. f. Volkskunde, N. F. 3 (1980), S. 89–112.

⁴⁵ N. Kaufhold, Von den Schwerter Schichten und Nachbarschaften, Schwerte 1956, S. 8; vgl. meine Bemerkungen hierzu in W. Reininghaus, Die Schwerter Kalandsbruderschaft und ihre Bedeutung für die Geschichte der Stadt im Spätmittelalter, in: Der Märker 28 (1979), S. 106–111, hier: S. 111. Eine Aufarbeitung der Geschichte der Schwerter Nachbarschaften, die wissenschaftlichen Kriterien standhält, fehlt und dürfte an der Verstreutheit bzw. Unzugänglichkeit der Quellen scheitern.

⁴⁶ Reininghaus (wie Anm. 45), S. 110.

⁴⁷ Kaufhold (wie Anm. 45), S. 11f.

⁴⁸ Zitiert nach P. Feldhügel, Geschichte der Stadt Schwerte bis zum Jahre 1815, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 34 (1927), S. 14.

⁴⁹ Kaufhold (wie Anm. 45), S. 8f.

⁵⁰ Zum folgenden L. Nieland, Der Reichshof Westhofen im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 50 (1953), S. 171–351, hier S. 330ff. An dieser Stelle sei Herrn Oberstudienrat F. Abel und Herrn L. Meißgeier herzlich für ihre Mitteilungen zur Westhofener Geschichte, vor allem der Nachbarschaften, gedankt.

wurde von Wahlleuten aus der „gemeinte“ bestimmt. Zweitens: genauere Angaben über diese Wahl sind erst aus dem Bürgerbuch von 1641 bekannt.⁵¹ Die drei Nachbarschaften benannten je drei Ratsleute, die wiederum den Bürgermeister kürten. Diese Ordnung wurde zwar 1669 umgestaltet, die drei „Geschicht oder Quartier“ verloren ihre Bedeutung aber nicht. Sie sandten je drei Vertreter in ein Wahlleutekollegium, das Rat und Bürgermeister bestellte. Nun wird man nicht ohne weiteres von 1641 auf 1401 Rückschlüsse ziehen dürfen. Daß aber schon 1401 die drei Nachbarschaften bestanden haben können, ist aus ihrer Anlehnung an die drei Tore des Ortes zu folgern. Die Tore sind für das spätere Mittelalter nachgewiesen, nach ihnen bezeichneten sich die Nachbarschaften als Wester-, Öster- und niederste Geschicht. Einen weiteren Anhaltspunkt darüber, wie lange die Nachbarschaften vor 1641 bestanden, liefert der Wahltag von 1401. Er fiel auf den 22. Februar, also auf Petri Stuhlfeier.⁵² So weit die Aufzeichnungen der Nachbarschaften zurückreichen, hielt man die Jahresfeier auf „Sup Peiter“. Schon der Name erinnert an das bekannte Gelage der Gilden und Nachbarschaften, legt aber zugleich nahe, daß der 22. Februar ursprünglich ein Fest- und Schwörtag wie in süddeutschen Städten war.⁵³ Volkskundliches Interesse verdienen die „Rituale“ der Westhofener Nachbarschaften.⁵⁴ Deren stärkere Beachtung in der Gegenwart – man vergleicht sich gerne mit Schwerte – ist Resultat der andersartigen Entwicklung als in Schwerte. Während dort im Laufe des 19./20. Jahrhunderts der alte Ortskern seine zentrale Bedeutung einbüßte und die Stadt über ihn hinauswuchs, behielt er in Westhofen Mittelpunktcharakter. Folglich war der Mitgliederbestand geringeren Fluktuationen unterworfen. Die Pflege des Plattdeutschen, das „Schräppen“,⁵⁵ der Ausschluß der Frauen⁵⁶ und andere Elemente der „älteren“ Nachbarschaften überlebten daher in Westhofen, obwohl in der Gegenwart ihre Beteiligung an der gemeindlichen Verwaltung verloren haben.

Aus Ergste liegt für das 15./16. Jahrhundert zwar nur eine, allerdings recht interessante Nachricht über die „Bruderschaft und Bauernschaft“ vor. Sie wurde 1416 erwähnt als „Mariengilde vor dem Lure ind Halstenberghe“.⁵⁷ Anlaß war ein Grundstückstausch zwischen ihr und dem Schwerter Dietrich Mankorn. Hannes Hillichavent und Gockele tho dem Halstenberghe fungierten als Gildemeister. Von dieser lakonischen Notiz aus hat O. Bischoff mit Recht Rückschlüsse auf die Organisation nachbarschaftlicher Hilfe in der Streusiedlung gezogen. Bauernschaft und Bruderschaft fielen offenbar zusammen. Ähnliche Fälle hatte Sommer bereits für das Münsterland zusammengestellt.⁵⁸

2. Informationen über Nachbarschaften in der ehemaligen Grafschaft Mark im 18./19. Jahrhundert sind an unverhoffter Stelle zu finden. Als der preußische Staat nach 1845 daran ging, die Einrichtung von Unterstützungskassen für Arbeiter und Handwerksgesellen durchzusetzen, erfaßte die Verwaltung auch die Sterbevereine in den Städten. Über sie schrieb 1857 der Regierungsrat Jacobi: „Kranken- und Sterbekassen bestehen schon seit älteren Zeiten so zahlreich und für so mannigfache Berufs- und Alters-Verhältnisse, daß über die Grundsätze, von welchen das Gleichgewicht ihrer Einnahmen und Ausgaben abhängig ist, bereits ziemlich sichere Erfahrungen gesammelt sind, und der neuen Kasse, indem sie sich dem Muster älterer bewährter

⁵¹ G. Kersebohm, Die parlamentarische Funktion der Westhofener Nachbarschaften, in: Festschrift der Schützen-Bürgerwehr, Westhofen 1974 (unpaginiert). Vgl. auch den Text der von H. Maag mitgeteilten Urkunde in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde des Süderlandes 1902, S. 90–92 („Wie es in früheren Zeiten bei den Ratswahlen der Freiheit Westhofen gehalten wurde“, 1714).

⁵² Kersebohm, a.a.O. Die spezifischen Festtage der Nachbarschaften wären eine eigene Untersuchung wert; vgl. Anm. 10 und 11. In Schwerte (Kaufhold, wie Anm. 45; S. 15) und in Lüdenscheid (Schnapper/Kleinsorgen, wie Anm. 67, S. 4) fielen die Nachbarschaftsfeste auf den Dreikönigstag.

⁵³ Hierzu W. Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip der deutschen mittelalterlichen Stadtrechte, Weimar 1958, S. 10ff. Aus Westhofen ist ein allerdings obrigkeitgerecht abgeänderter Bürgereid von 1716 erhalten, zitiert bei Nieland (wie Anm. 50), S. 335 Anm. 19.

⁵⁴ Zum Ritual aus rechtshistorischer Sicht W. Ebel, Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, Tübingen 1975 (= Recht und Staat, H. 449); aus sozialwissenschaftlicher Perspektive E. J. Hobsbawm, Sozialrebell. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, Gießen 1979³, S. 197ff.

⁵⁵ Das „Schräppen“ ist ein Konglomerat aus Rügegerichtsbarkeit und Veranschlagung eines Einkommen- oder Vermögenszuwachses in Form einer Steuer an die Nachbarschaft.

⁵⁶ Der Ausschluß von Frauen war kein Spezifikum der Gilden, vgl. Oxle (wie Anm. 3), S. 208 mit Anm. 34. Gerade hierin zeigt sich m. E., daß mindestens die Westhofener Nachbarschaft aus der Bürgergemeinde bzw. deren Teileinheit hervorgegangen ist, in der nur die „Haushaltungsvorstände“ stimmberechtigt waren. Zu den Bräuchen der Westhofener Nachbarschaft vgl. auch die Berichte der Lokalpresse, zuletzt Westfälische Rundschau und Ruhrnachrichten, jeweils Ausgabe Schwerte, vom 25. 2. 1980.

⁵⁷ Stadtarchiv Dortmund, Depos. Bodelschwingh-Aperbeck, U 40.

⁵⁸ O. Bischoff, Die frommen Gilden im Kirchspiel Elsey, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 23 (1962), S. 3–13, hier: S. 3; Sommer (wie Anm. 26), S. 419ff.

⁵⁹ L. H. W. Jacobi, Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungs-Bezirks Arnsberg in statistischer Darstellung, Iserlohn 1857, S. 569.

Einrichtung anschließt, die Vermutung eines ebenso zuverlässigen Bestehens zu Gute kommt.⁶⁰ Das „Muster älterer bewährter Einrichtung“, auf welches Jacobi hinwies, gaben nicht etwa die Zünfte, sondern die Nachbarschaften ab, wie eine nähere Beschäftigung mit einzelnen der Sterbekassen ergibt. Im Jahr 1869, als letztmals die Kassen in den Regierungsbezirken verzeichnet wurden, bestanden in Dortmund fünf solcher Kassen. Es waren dies die Sterbelade bei Carl Boemcke am Ostenhellweg (seit 1803), der Sterbeverein bei Heinrich Boemcke am Westenhellweg (seit 1785), die Sterbeauflage bei F. Kampe, ehemals bei Wencker, in der Wißstraße (seit 1789), die „Totenlade bei Wittwer Franz Schaeffer vom breiten Stein“ in der Brückstraße (ist im Jahre 1813 restauriert, nachdem dieselbe vorher schon über 100 Jahre bestanden hatte⁶¹) und die Sterbelade bei Christian Wolters in der Kampfstraße (seit 1828).⁶⁰ Die Ortsbeschreibungen dieser fünf Sterbekassen und ihr Alter machen deutlich, daß die Kassen – mit zusammen 1365 Mitgliedern im Jahre 1869 – den Kern des alten Dortmund abdeckten.

Bekanntlich zählte die Totenfürsorge zu den wichtigsten Aufgaben der Nachbarschaften wie der Gilden überhaupt. In seinen umfassenden Studien zum westfälischen Totenbrauchtum hat P. Löffler die Zahlung von Sterbegeldern nicht berücksichtigt, obschon z. B. die Zünfte und Gesellengilden diese pekuniäre Seite seit dem Spätmittelalter verbindlich geregelt hatten.⁶¹ Seit dem 18. Jahrhundert häuften sich unter den Handwerkern Nachrichten über eigene Begräbniskassen, die gewissermaßen neben den Zünften und in Preußen seit 1811 anstatt der Zünfte bestanden. Sie „zahlten eine bestimmte Summe an die Hinterbliebenen des Verstorbenen, sofern dieser regelmäßig Beiträge geleistet hatte.“⁶² Parallele Vorgänge fanden offenbar in den städtischen Nachbarschaften statt, wobei die nichtberufsbezogenen Sterbekassen die Grenzen des Stadtbezirks überschritten. Hierzu sind weitere Forschungen dringend erforderlich. Gleichwohl läßt sich schon jetzt sagen, daß die Kassen noch an die Stadtteile gebunden blieben, so etwa die Allgemeine Sterbekasse in Altena, die 1857 die Nachfolge der seit 1819 bestehenden „Westhoffschen“ Sterbekasse auftrat. Dort bestimmte das neue Statut: „Die Anmeldungen zum Beitritt geschehen durch den betreffenden Stadtteil-Vorsteher.“⁶³ Im märkischen Bereich entstanden die Sterbekasse um und vor 1800 nicht nur in Dortmund und Altena (neben der Westhoffschen Kasse existierte auch die Hünenergrabensche Kasse), sondern auch in Bochum (u. a. die Dahmsche Sterbekasse seit 1766),⁶⁴ Iserlohn (u. a. die Röttger-Graßsche Sterbekasse seit 1792)⁶⁵ und Hohenlimburg.⁶⁶

Städtische Nachbarschaften wie eine Lüdenscheider im Jahre 1800 bemerkten an der Wende zum 19. Jahrhundert selbst den „Verfall der alten Totenbräuche, die nicht mehr verstanden und daher mit der gewohnten Gewissenhaftigkeit beachtet werden ... ‚Wir können es nicht läugnen, die Gesetze, die unsere Vorfahren entwarfen, werden schon lange nicht mehr befolgt.‘“⁶⁷ Während auf dem Lande Todansage, Totenwache, Leichenfolge und Totenmahl noch bis in die Gegenwart Aufgaben der Nachbarschaft blieben,⁶⁸ signalisierte die Entwicklung in den märkischen Städten bereits ein sich änderndes Verhältnis zu den Toten.⁶⁹ Zwei Beispiele aus Schwerte, einer Ackerbürgerstadt im frühen 19. Jahrhundert, zeigen das Nebeneinander älterer und neuerer „Totenbräuche“. 1832 schrieb das 6. Schicht zwingend die Kleidung der Leichenträger bei der Beerdigung vor und sorgte so für ein „ordentliches“ Begräbnis.⁷⁰ Doch bereits elf Jahre zuvor hatte man in einem anderen Bereich die überkommenen Bräuche geändert: es wurde der Friedhof in die heutige Bahnhofstraße (Stadtspark) verlegt, damals vor den Toren der Stadt gelegen.⁷¹ Die Toten waren damit aus dem Alltag entfernt. Dieser Vorgang ebenso wie die Entstehung besonderer Sterbekassen, die durchaus in Anlehnung an die traditionellen Sicherheiten neuen materiellen Schutz für die Hinterbliebenen schufen, kennzeichnen einen nicht mehr rückgängig zu machenden langfristigen Wandel der allgemeinen Einstellung zu den Toten. Diesem

⁶⁰ Staatsarchiv (= StaaA) Münster, Regierung Arnsberg, I GA 19 Nr. 36 Bd. 2 (unter Kreis Dortmund).

⁶¹ Löffler (wie Anm. 29), S. 19 Anm. 34: „Eine Klärung der Beziehungen zwischen der nachbarschaftlichen Sterbeunterstützung und der Sterbekasseneinrichtung müßte noch erfolgen. Der Ursprung scheint aus der Nachbarschaft hervorzukommen...“ Vgl. S. Fröhlich, Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich, Berlin 1976 (= Sozialpolitische Schriften 38); Reininghaus (wie Anm. 9), S. 144ff.

⁶² Fröhlich, S. 108.

⁶³ Das Statut befindet sich in Burgarchiv Altena, Landratsamt Altena I Nr. 55; Zitat S. 4 § 4.

⁶⁴ StaaA Münster, Landratsamt Bochum Nr. 93, fol. 71.

⁶⁵ StaaA Münster, Regierung Arnsberg I GA 19 Nr. 36 Bd. 2 (unter Kreis Iserlohn). Im Stadtarchiv Iserlohn liegen keine Materialien zu den Nachbarschaften im 18. und frühen 19. Jahrhundert vor.

⁶⁶ StaaA Münster, Regierung Arnsberg I GA 19 Nr. 35 Bd. 1 (unter Kreis Iserlohn).

⁶⁷ Denkschrift über die Nachbarschaften des Bezirks Lüdenscheid. Überreicht vom Vorstand der Interessengemeinschaft A. Schnepfer u. K. Kleinsorgen, Lüdenscheid 1952, S. 13. Herrn Dr. Krins sei herzlich dafür gedankt, daß er mir diese Denkschrift zur Verfügung stellte.

⁶⁸ Vgl. hierzu Löffler (Anm. 29), S. 292ff.

⁶⁹ Hierzu demnächst O. G. Oexle, Die Gegenwart der Toten, erscheint in: *Mediaevalia Lovaniensia*, Series I, Leuven/The Hague 1982. Prof. Dr. Oexle sei herzlich für die Einsichtnahme in das Manuskript gedankt.

⁷⁰ Kaufhold (wie Anm. 45), S. 33 Anm. 1.

⁷¹ Ebd., S. 33.

trugen auch die Nachbarschaften Rechnung, indem sie sich zu „Sterbekassen“ gewandelt hatten.⁷² Mit anderen Worten: eines ihrer wichtigsten Merkmale hatte sich verselbständigt und ging zusammen mit den Kassen der Zünfte und der Gesellengilden in die allgemeine Sozialversicherung des späteren 19. Jahrhunderts über.⁷³

Schwering beschloß seine Forschungen zu Ahauser Nachbarschaften und Vereinen mit der Aufforderung, seine Ergebnisse anhand anderer Gebiete zu überprüfen.⁷⁴ Diesem Postulat, dem man sich nur anschließen kann, ist allerdings hinzuzufügen, daß neben der volkskundlichen auch die sozialgeschichtliche Perspektive nicht zu kurz kommen darf. Dabei sollten insbesondere zwei entscheidende Phasen untersucht werden; nämlich einmal die Entstehung der Nachbarschaften und zum anderen ihre Entwicklung vom 18. und 19. Jahrhundert. Es ist schon jetzt anzunehmen, daß der von Nipperdey angenommene Kontinuitätsbruch zwischen ‚Korporationen‘ und ‚Vereinen‘ im Laufe dieser Forschungen sich nicht als stichhaltig erweisen wird.

⁷² Vgl. Schwering, S. 450, sowie oben Anm. 61.

⁷³ Schlüssig die Überlegungen von Fröhlich (Anm. 61), S. 261ff. Hierzu jetzt meine Arbeit über Unterstützungskassen der Gesellen und Fabrikarbeiter in der Grafschaft Mark vor 1870, in: Der Märker 29 (1980), S. 46–55.

⁷⁴ Schwering, 565.